

Richtlinien zur Lehrgangsdurchführung

Nur zur besseren Lesbarkeit des folgenden Textes ist auf die Nennung aller Geschlechter verzichtet worden, Bezeichnungen wie „der Ausbilder, der Teilnehmer“ stellen keine Diskriminierung dar und meinen ausdrücklich immer alle Geschlechter.

Unser Kreisverband ist zertifiziert gemäß DIN EN ISO 9001:2015 und wir sind ermächtigte Stelle zur Durchführung von Erste-Hilfe-Ausbildungen und Erste-Hilfe-Fortbildungen der Berufsgenossenschaften, Ermächtigungs-Nummer: 3.0603

Alle Lehrgänge werden nach den Ausbildungsvorschriften des Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Hessen e.V., in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Die Lehrgänge „Erste-Hilfe-Ausbildung“ und „Erste Hilfe-Ausbildung / Betriebshelfer“ entsprechen den Forderungen gemäß der Fahrerlaubnisverordnung zum Erwerb aller Fahrerlaubnisklassen (Führerschein).

Die Lehrgänge „Erste-Hilfe-Ausbildung“, „Erste-Hilfe-Ausbildung/Betriebshelfer“, „Erste-Hilfe-Fortbildung“ und „Erste-Hilfe-Fortbildung/Betriebshelfer“ werden entsprechend den Vorgaben der Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften / BG) durchgeführt. Die Lehrgänge „Erste Hilfe-Ausbildung mit Schwerpunkt Kind und Jugendliche“ (EH-Kind) bzw. „Erste Hilfe-Fortbildung mit Schwerpunkt Kind und Jugendliche“ (EH-Kind-Fortbildung) werden auch entsprechend den Vorgaben der Unfallversicherungsträger (BG) durchgeführt, können aber nur für Mitarbeiter in Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche als Nachweis der entsprechenden Aus- und Fortbildung genutzt werden.

Während des gesamten Lehrgangs (einschließlich der Pausen) hat der Ausbilder gegenüber den Teilnehmern Weisungsbefugnis. Der Ausbilder kann störende Teilnehmer vom weiteren Verlauf des Lehrgangs ausschließen, die Entscheidung liegt ausschließlich beim Ausbilder. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung von Teilnahmegebühren (auch keine Teilerstattung).

Für die Lehrgänge sind entsprechende Teilnahmekosten zu entrichten. Die Teilnahmekosten für Betriebshelfer der Lehrgänge „Erste-Hilfe-Ausbildung“ bzw. "EH-Fortbildung/Training für Ersthelfer" können von der zuständigen Berufsgenossenschaft (bitte informieren Sie sich über die Vorschriften in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ bzw. direkt bei Ihrer zuständigen BG) übernommen werden. Hierzu ist die Vorlage des Abrechnungsformulars im Original (kein Fax, keine Kopie) unbedingt notwendig. Nur wenn dieses Formular, mit den erforderlichen Angaben zur zuständigen Berufsgenossenschaft, inkl. evtl. erforderlicher Genehmigungsschreiben der BG (z.B. bei Unfallkasse Hessen bzw. Unfallkasse Bund/Bahn, aber auch anderen Unfallversicherungsträgern) und mit Stempel und Unterschrift der entsendenden Firma / Behörde versehen, zu Beginn des Seminars im Original (kein Fax/keine Kopie) vorliegt, ist eine Abrechnung mit der BG möglich. Das Formular steht im Internet als Download zur Verfügung. Sie finden das Formular auf der Internet-Seite

<http://www.dguv.de/fb-ersthilfe> → Abrechnungsformular, Stand 07/2021“

bitte wenden

Bitte beachten Sie, dass es bei verschiedenen Unfallversicherungsträgern besondere Voraussetzungen (z.B. online-Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft oder spezielle Berechtigungsformulare) geben kann.

Die Teilnahmegebühren werden jeweils bei Lehrgangsbeginn fällig.

Lehnt bei Teilnehmern -die als Betriebshelfer angemeldet sind oder teilnehmen- der zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft etc.) die Zahlung der Teilnahmegebühren ab, so verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung der Teilnahmegebühren wie sie für externe Teilnehmer entstehen.

Die Bescheinigungen der Lehrgangsteilnahme werden nach dem Lehrgang per Post verschickt und nicht im Lehrgang ausgegeben.

Der Teilnehmer verpflichtet sich die Teilnahmegebühren des Lehrgangs auch bei Nicht-Teilnahme zu entrichten (Stornokosten). Diese Verpflichtung entfällt nur, wenn die Abmeldung mindestens zehn Tage vor Lehrgangsbeginn schriftlich (Post, Fax, E-Mail) beim DRK Kreisverband Bergstraße e.V. eingeht (Eingangsstempel Kreisverband). Meldet sich ein Teilnehmer kurzfristig (weniger als zehn Tage vor der Veranstaltung) an, so verzichtet er ausdrücklich auf das Recht zur kostenfreien Stornierung. Dem Teilnehmer steht der Nachweis frei, dass dem DRK KV Bergstraße e.V. kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Über Ausnahmen der Verpflichtung zur Zahlung von Stornokosten (z.B. bei nachgewiesener Erkrankung oder anderem wichtigem Grund) entscheidet ausschließlich die Ausbildungsleitung bzw. die Geschäftsführung des DRK-Kreisverband Bergstraße e.V.

Für Garderobe oder sonstige mitgeführte Gegenstände übernimmt das DRK keine Haftung bei Verlust oder Schäden.

Werden Lehrgänge außerhalb der Räume des DRK-Kreisverbandes Bergstraße e.V. als In-House-Lehrgänge durchgeführt, so sichert das Unternehmen die Einhaltung der im DGUV Grundsatz 304-001 (2.3) geforderten Rahmenbedingungen (z.B. Raumgröße) zu. Das im DGUV Grundsatz 304-001 (2.3) genannte Demonstrations- und Übungsmaterial wird durch das DRK bereitgestellt.

Die Lehrkräfte des DRK sind bemüht bei erforderlichen Übungen stets die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Für eventuell entstehende Personenschäden schließt das DRK jegliche Haftung aus. Vorhandene körperliche Handicaps der Teilnehmer sind der Lehrkraft vor Übungsbeginn bekannt zu geben.

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten zur Lehrgangsabwicklung, zu statistischen Zwecken und für spätere Teilnehmerinformationen (z.B. Hinweis auf Fortbildungsveranstaltungen für Betriebsersthelfer nach Vorgaben der BG) gespeichert werden. Er ist damit einverstanden, dass sein Name und seine Adresse in einer Teilnehmerliste, die den Lehrgangsteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, aufgenommen werden. Die Teilnehmer verpflichten sich, jegliche Nutzung und Weitergabe ihnen im Rahmen des Kurses bekanntwerdender Daten anderer Teilnehmer zu unterlassen.

Der Kreisverband kann bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestteilnehmerzahl oder einem anderen wichtigen Grund den Lehrgang absagen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Durchführung des Lehrgangs.

Sollte eine der o.g. Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.